



## **Inhalt**

IOT und Konsumentengeräte: Worum geht es ?

Begebnisse rund um einen «Smart electric drive»

Gedankenanstösse aus rechtlicher Sicht

**Beispiel:  
"Smart Cars"**

**IoT im Automobilbereich**

- **Internetzugang als Basis für IoT**

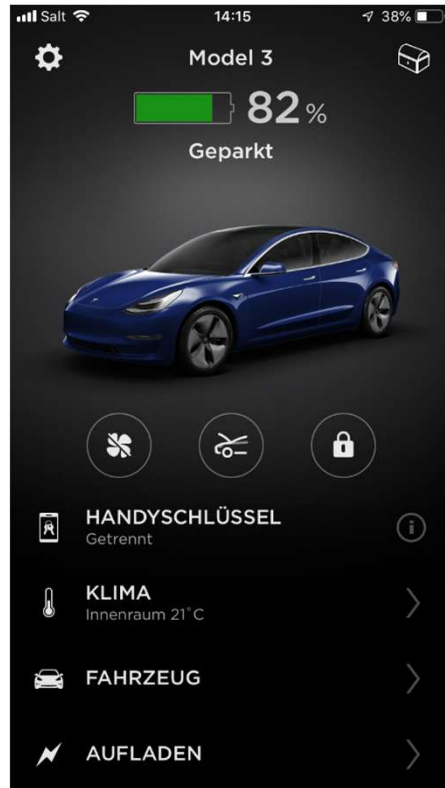
Das Auto verfügt über einen Internetzugang über das Mobilfunknetz und wird so Teil des „Internet of Things“.

- **Internetgestützte Funktionen machen das Auto zum „Smart Car“**

Der Internetzugang erlaubt die Implementierung verschiedenster internetgestützter Funktionen, in der Regel über ein Smartphone.

## Smart Car Beispiel: 2020

## „Tesla Model 3“: Kontrolle per App



**Smart Car  
Beispiel:  
2012**

**„Smart electric drive“**



**Beispiel:  
2012**

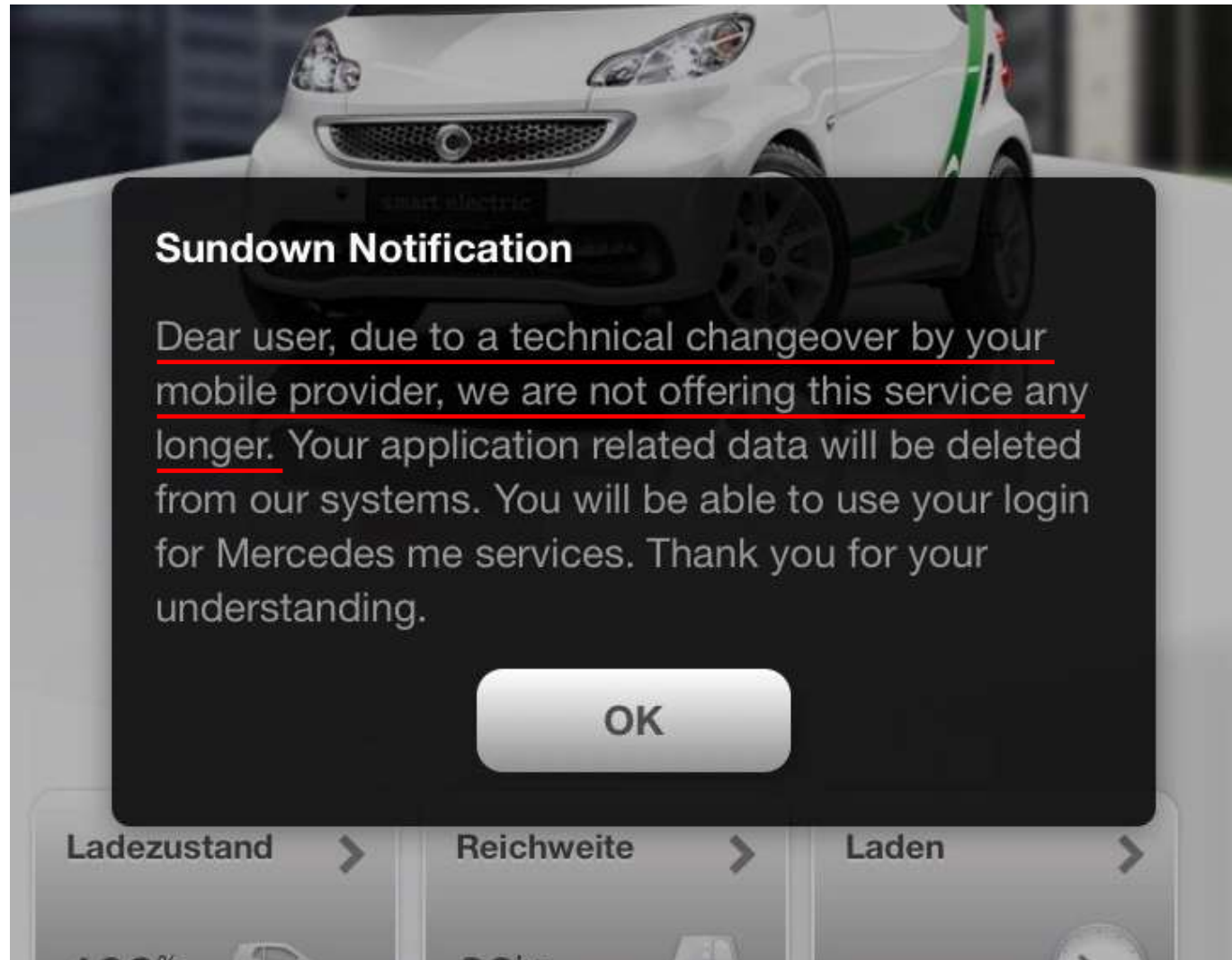
**Smart electric drive „Vehicle Homepage“**





**Beispiel:  
2012**

**„Smart electric drive“**



## “Sundown Notification”

### Smart stellte den IoT-Dienst unvermittelt ersatzlos ein.

Was weiter geschah:

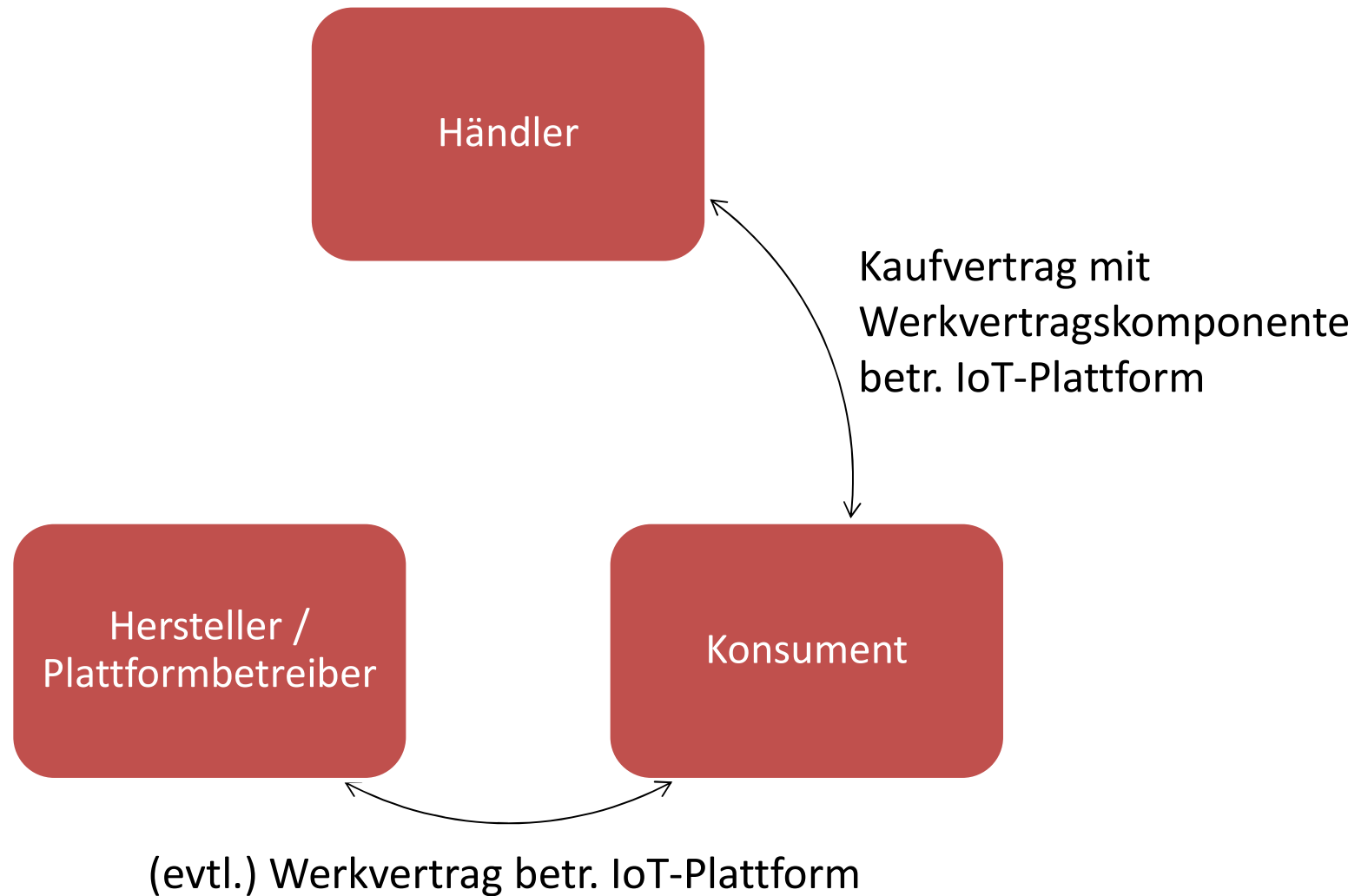
- Formlose Beschwerde beim Händler.
- Händler verweist nach Rücksprache mit Hersteller auf AGB der «Vehicle-Homepage»:

*«Mercedes behält sich jederzeitige Einstellung des Dienstes vor.»*

- Einschreiben an Händler; bestehe auf Vertragserfüllung.
- Lösung am Ende: Sehr vernünftiger Vergleich.



## Dreiparteienverhältnis



## Rechtliche Einordnung I

### Wie lange muss die IoT-Plattform denn jetzt laufen?

- Idealsituation: Vertraglich geregelt (dazu später).
- Was, wenn nicht?
  - Steht etwas im Gesetz? Nein.
  - Der Vertrag ist also lückenhaft.
  - Der Jurist macht eine Vertragsergänzung nach «hypothetischem Parteiwillen».
  - Idee: So lange, wie der Konsument damit rechnen kann, dass die Plattform betrieben wird.
  - Berechtigte Erwartung: So lange wie das Gerät üblicherweise in Betrieb ist.
  - Ja, das *ist* eine schwammige Umschreibung...

## **Rechtliche Einordnung II**

### **Was, wenn in den AGB des Händlers steht, der Hersteller könne die Plattform jederzeit abstellen?**

Eine AGB-Bestimmung, wonach IoT-Leistung jederzeit eingestellt werden kann, ist zumindest im Verkehr mit Konsumenten aus zwei Gründen problematisch:

- Ungewöhnlichkeit der Bestimmung bewirkt evtl. Unwirksamkeit («Ungewöhnlichkeitsregel»).
- Bestimmung verletzt evtl. Art. 8 UWG («AGB-Inhaltskontrolle»)

## Ungewöhnlichkeitsregel

Die **Ungewöhnlichkeitsregel des Bundesgerichts** besagt, dass AGB keine wesentliche Änderung des Vertragscharakters durch eine überraschende AGB-Bestimmung vornehmen dürfen. Ansonsten sind sie unwirksam.

- Ist die IoT-Funktion wesentlich?
  - Beim Smart: Kaum.
  - Beim Tesla? Womöglich ja.
- War die beliebige Kündbarkeit bei Smart überraschend?
  - Wohl ja.
- Wäre eine Kündbarkeit nach zwei Jahren überraschend?
  - Hängt vom Produkt ab. Auto: 10 Jahre?
  - Aber: Als Hersteller würde ich jetzt mit neuer EU-Regelung (2 Jahre) argumentieren.

## **AGB- Inhalts- kontrolle**

### **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: Artikel 8**

*Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.*

Was steckt da alles drin?

- AGB
- Konsument/in
- Ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen Vertraglichen Rechten und Pflichten
- (Verletzung von Treu und Glauben)

Rechtsfolge: Klausel unwirksam.

## **AGB- Inhalts- kontrolle**

### **Anwendung von Art. 8 UWG**

- Art. 8 UWG ist eine «Generalklausel». Bewusst offen gehalten.
- Hilfe: Rechtsvergleichung anhand des EU-Rechts («Klauselrichtlinie»):
  - «Keine einseitige Vertragskündigung durch Gewerbetreibenden ohne Rückerstattung bereits bezahlter Beträge».*
- Wenn tatsächlich wirklich ein beliebiges Abstellen der IoT-Funktion zulässig ist gemäss AGB, wäre die Klausel wohl ungültig.
- Aber: Wenn eine Dauer von mindestens zwei Jahren versprochen ist, dürfte die Klausel halten.
- Unbefriedigend.



## **Learnings I**

### **Für Kunden:**

1. Genau hinschauen, was in den AGB steht.
2. «Maisen» lohnt sich möglicherweise...

### **Für Hersteller und Händler:**

1. IoT-Dienstleistungen sind längerfristige Investments. Software braucht dauernde Pflege. Die Internetverbindung (Machine-to-Machine-Mobilfunk) kostet zudem möglicherweise Geld.
2. Regelungen zu IoT-Zusatzdiensten sind zeitgleich mit dem Kaufvertrag abzuschliessen.
3. Dreiparteienverhältnis zwischen Händler, Hersteller und Kunden abbilden. Verantwortlichkeiten regeln.
4. Einstellung der Dienste vertraglich regeln, jedoch mit angemessener Laufzeit. Um sicher zu gehen, «Individualübernahme» der Laufzeit vorsehen.

## **Learnings II**    **Für Gesetzgeber:**

Die britische Regierung fordert derzeit, dass Hersteller ihren Kunden Angaben dazu machen müssen, wie lange sie für ein von ihnen verkauftes Gerät Sicherheitsupdates anbieten wollen. Diese Information muss bereits beim Verkauf erfolgen, sei es nun im Ladengeschäft oder bei einem E-Commerce-Anbieter.

Könnte eine Lösung sein.

[ronzani-schlauri.com](http://ronzani-schlauri.com)